

Ottendorfer Zeitung.

Lokalzeitung

für die Ortschaften Ottendorf-Okrilla mit Moritzdorf und Umgegend.

Mit wöchentlich erscheinender Sonntagsbeilage „Illustriertes Unterhaltungsblatt“, sowie der abwechselnd erscheinenden Beilagen „Handel und Wandel“, „Feld und Garten“, „Spiel und Sport“ und „Deutsche Mode“.

Annahme von Inseraten bis vormittag 10 Uhr.
Inserate werden mit 10 Pf. für die Spalte berechnet.
Cabeilartiger Satz nach besonderem Tarif.

Die „Ottendorfer Zeitung“ erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend abends.
Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark.
Durch die Post bezogen 1,20 Mark.

Druck und Verlag von Hermann Rühle in Groß-Okrilla.

für die Redaktion verantwortlich Hermann Rühle in Groß-Okrilla.

Nr. 121.

Sonntag, den 8. Oktober 1905.

4. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Schöffen- und Geschworenenurliste betr.

Vom 8. Oktober d. J. ab liegt bei Unterzeichneten die hiesige Schöffen- und Geschworenenurliste des laufenden Jahres eine Woche lang im Gemeindeamt, während der Expeditionszeit zu Jedermanns Einsicht aus. Vom Zeitpunkt der Auslegung an und bis zum Ablauf der Auslegungsfrist können gegen die Richtigkeit oder Vorständigkeit der Urliste schriftlich oder zu Protokoll Einsprüche erhoben werden. Zugleich wird auf die unten wörtlich beigelegten Bestimmungen der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des D. Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des R. S. Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes enthaltend, verwiesen.

Ottendorf-Moritzdorf, am 6. Oktober 1905.

Der Gemeindevorstand.

Anlage A.

Zu § 1, 3.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann.
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;

Vertilgtes und Sächsisches.

Ottendorf-Okrilla, 7. Oktober 1905.

Der Vierteljahrswechsel ist vorbei, man beginnt sich in den Oktober einzuleben. Viel-fach bedeutet das: Einheizen, die rauhe Witterung hat schon oft genug die Nacht-Temperaturen bis tief herab gegen den Null-Strich gedrückt, und am nächsten Tage fehlt dann die Erwärmung. Zu früh zu heizen be-ginnen, für kränkliche und ältere Personen natürlich ausgenommen, ist ein Fehler, zu spät aber kann ein noch größerer sein. Bei solcher Witterung verlangt das körperliche Befinden Berücksichtigung. Esfentlichweise mehren sich jetzt Meldungen von einem langsamen Sinken der Detail-Fleischpreise, zudem kommen auch Wild und Geflügel mehr als bisher auf dem Markt zum Angebot. Die Hausfrau kann also etwas aufatmen, die schlimmste Zeit dürfte im allgemeinen vorüber sein. Freilich die Zahl derjenigen, die wünschen, das große Los möchte ihnen unvermutet einmal in den Schoß fallen, ist zum Winterbeginn stets groß, und sie haben es nicht so bequem, wie der große europäische General-Pumper, das heilige Russland, das in Paris eine neue Anleihe in der Kleinigkeit von rund achtzehnhundert Millionen bekommen hat.

Jetzt ist die Zeit der Obstbaumpflanzung gekommen. Im Monat Oktober wird die Ein-setzung junger Obstbäume mit Vorteil aus-geführt. Die im Herbst geklanten Bäume wurzeln früher an und genießen im Frühjahr die durch den Winter gebotene Feuchtigkeit länger, weil dann die Erde von oben aus-getrocknet wird.

Dresden. Am Montag gingen im Hofe eines Grundstücks der Wartburgstraße die Pferde eines Rollwagens plötzlich durch Der-Auscher des Geschirrs, der sich bemühte, die Tiere aufzuhalten, stürzte hierbei zu Boden, wurde überfahren und erlitt außer namhaften Hautabschürfungen einen Arm- und einen Schulterbruch.

Vor der sechsten Strafkammer des Dresdener königlichen Landgerichts fand am Donnerstag die Hauptverhandlung gegen den wegen Sittlichkeits-Vergehens verurteilten

19-jährigen Stallknecht Karl Otto Seimann aus Bräunsdorf in Sachsen der betrüblichen Vorgänge in Herzogswalde bei Weissen während der Nacht zum 7. August d. J. über die von und wiederholt berichtet worden ist, statt. Der Angeklagte führte zu seiner Verteidigung an, er sei damals angetrunken gewesen und habe nicht beabsichtigt, die Reumeyer zu töten. Der Vertreter der königl. Staatsanwaltschaft hielt nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme die Anklage, die auf Körperverletzung, Nötigung und fahrlässige Tötung lautete, für gedeckt und beantragte, Seimann im Hinblick auf seine Vorstrafen, und da er als ein roher Mensch sich darstellt, mit der höchsten Strafe zu belegen. Diesem Antrage gemäß lautete das Urteil auf fünf Jahre ein Monat Gefängnis, Großharrhau. In den letzten Nächten wurden im hiesigen Orte mehrere Einbruchs-diebstähle verübt. Im Güterboden des Bahn-hofes wurde ein Schränkchen erbrochen und aus demselben eine von Arbeitern angesammelte Kasse und eine große Anzahl Zigarren ent-wendet. In dem am Bahnhofe leestehenden Hause des Herrn Baumeister P. und in dem herrschaftlichen Gasthofe wurden ebenfalls Ein-brüche verübt, bez. verüht, glücklicherweise ohne Erfolg. Zu der Nacht zum Dienstag oder stattdes gar ein Dieb dem Diensthause eines eifrigen Jägers am Bahnhofe einen Besuch ab und entleerte einen Diensthof seines süßen Inhalts.

Großharrhau. Aus einem Wagenabteil des früh 8,02 Uhr ab Dresden über Groß-harrhau-Esternwerda nach Berlin verkehrenden Personenzuges gefallen ist am Freitag auf Jesener Platz ein Kind einer Auswanderer-familie. Das arme Kind, das jedenfalls un-genügend beaufsichtigt worden ist, erlitt hierbei einen Schädelbruch.

Leipzig. Hier ist der Verbandstag der deutschen Tabakarbeiter, von 70 Delegierten besucht, zusammengetreten. Sein wichtigster Beschluß ist der, mit dem Sortiererverband beider Organisationen nach im Wege stehenden Hindernisse unverzüglich in Verbindung zu treten. Beide große Verbände händten sich bis jetzt feindlich gegenüber, die Notwendigkeit

eines geschlossenen Zusammengehens bei Streiks und Aussperrungen läßt indessen die Schaffung einer Zentralorganisation unumgänglich er-scheinen. Der Zigarrenarbeiterverband zählt 24872 Mitglieder, darunter 11960 weibliche — Der internationale Markt und die Aus-stellung von Motorfahrzeugen, Motorrädern, Fahrrädern, deren Zubehörsachen und Hilfs-maschinen wurde am Freitag im Krystallpalast in Anwesenheit des in Vertretung des hohen Protectors der Ausstellung König Friedrich August erschienenen Staatsministers v. Neysch, des Oberhallmeisters v. Haugt und Generals der Infanterie v. Treitschke eröffnet. In Gegenwart der Mitglieder des Ehrenpräsidiums und des Ehrenkomitees, sowie der Aussteller hielt der Generalsekretär und Leiter der Aus-stellung, A. v. Slavinski, eine kurze Begrüßungs-anrede die in einem Hoch auf den hohen Protector gipfelte. Sodann erklärte Kreis-hauptmann Dr. v. Ehrenstein die Ausstellung für eröffnet. Ein Rundgang durch sämtliche Ausstellungsräume führte die Teilnehmer durch den großen Spezialsaal des wiederum groß-artig arrangierten Unternehmens.

Chemnitz. Hier stürzte am Donnerstag Nachmittag ein vierjähriger Knabe, der beim Hinabsehen das Gleichgewicht verloren hatte, aus einem Fenster der im ersten Stockwerk befindlichen elterlichen Wohnung in den ge-pflasterten Hofraum. Das unglückliche Kind das einen Schädelbruch erlitten hatte, mußte ins Stadtkrankenhaus übergeführt werden.

Weidensdorf. Hier ist am Sonntag Abend auf bis jetzt noch unaufgeklärte Weise ein dem Quisbedeiger Heinig gehöriger Feinman-niedergerann. Nach dem Brande fand man schlackenartige Massebestandteile, die auf Ver-beennung zweier menschlicher Körper schließen ließen. Die Asche wurde zwecks Untersuchung behördlich aufbewahrt.

Werdau. Ueberall im Bereiche des sächsisch-thüringischen Weberverbandes beginnt es zu gären. Auch hier haben Versammlungen der Weber stattgefunden, die nach einer An-sprache des Redakteurs der sozialdemokratischen „Chemnitzer Volksstimme“, Reichel, die Forderung einer 20-prozentigen Lohnerhöhung und des Festschneidens erhoben und die

3. Personen welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, vor Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
5. Diensthofen.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstellung in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstellung in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungs-beamte bezeichnen welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch für das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz

Die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 x enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Die Abteilungspräsidenten und vortragenden Räte in den Ministerium;
2. der Präsident des Landesconsistoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Möglichkeit einer der Streikklärung zuvor-

kommenden Aussperrung in Rechnung zogen. Auch im Reichenbacher Bezirk macht man sich auf einen schweren wirtschaftlichen Kampf gefaßt. Für Ende der Woche ist dort eine Anzahl Versammlungen angefaßt, die be-schließen sollen, ob man die Arbeit kündigen oder niederlegen wird, falls die Fabrikanten — was für ausgeschlossen gilt — die gestellten Forderungen nicht erfüllen.

Lunzeau. Hier riß der Sturm einen Stoß Bretter um, wobei das fünfjährige Mädchen des Maurers Köhler verpfändet wurde. Die Kleine wurde tot unter dem Bretterstoß hervorgezogen.

Sehma. Ein Sehma durchraffendes Auto riß auf der Dorfstraße einen Passanten zu Boden, schleppte ihn ein Stück und sauste weiter. Die Insassen, Mann Frau und Kind bildeten die Familie eines Karlsruher Arztes. Auf telephonischen Anruf hielt die Buchholzer Polizei das Gefährt an. Die Verletzungen des Geschleiften sind glücklicherweise nicht all-zu schwer.

Neumark. Der elfjährige Sohn des Schneidemeisters Gekner wurde, von Reichen-bach kommend, vor der Fabrik von F. W. Reßler in Oberreichenbach von einem schweren Frachtfuhrwerk überfahren, sodas seine Unter-bringung im Krankenstift Zwickau erfolgen mußte, wo er verstorben sein soll. Die Räber waren dem Jungen über den Unterleib ge-gangen.

Crimmitschau. Die Unruhe, die sich der thüringischen Weberarbeiter demächtigt hat, greift auch auf Sachsen über und wird von den Agitatoren-planmäßig geschürt. Ein Flug-blatt jagt das andere und es werden erregte Versammlungen abgehalten.

Reichenbach i. B. Am Dienstag Nach-mittag wurde hier ein 13-jähriger Schulknaube überfahren und tödlich verletzt. Am Schuß vor einem niedergehenden Graupelwetter zu suchen, hatte sich der Knabe dicht an die Seite eines im Gange befindlichen beladenen Kohlen-wagens gedrückt. Dabei wurde er von den Rädern erfasst und so schwer verletzt, das wenige Stunden später der Tod eintrat.